



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation et des affaires culturelles
DFAC
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten
BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

Tel. +41 26 305 12 02
www.fr.ch/bkad

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 1. Juni 2022 (Stand am 9. März 2025)

über die öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken und kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken im Kanton Freiburg

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates Freiburg (KISG), insbesondere Artikel 22 Abs. 1 Bst. i;

gestützt auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG), insbesondere Artikel 16;

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG), insbesondere Artikel 57;

gestützt auf die Vereinbarung vom 6. März 2002 zwischen dem Staat Freiburg und der Vereinigung der Freiburger Bibliotheken (VFB; heute BiblioFR);

gestützt auf die Richtlinien für Öffentliche Bibliotheken, 2020 von Bibliosuisse herausgegeben; und die Richtlinien für Schulbibliotheken, 2014 von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) herausgegeben, nachstehend: die Schweizer Richtlinien;

gestützt auf den Westschweizer Lehrplan (PER), der 2011 im Kanton Freiburg eingeführt wurde, und den Lehrplan 21, der 2019 im Kanton Freiburg in Kraft getreten ist;

in Erwägung:

Es bestehen grosse Ungleichheiten beim Zugang zu Dienstleistungen und betreffend Ressourcen der öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken der obligatorischen Schule. Somit hat der Kanton Freiburg zur Erfüllung der Vorgaben der schweizerischen Richtlinien Nachholbedarf. Im Regierungsprogramm 2022–2026 ist zudem das Projekt «Vision Bibliotheken 2025» vorgesehen, das der Freiburger Bevölkerung einen gleichberechtigten Zugang zu vielfältigen und qualitativ hochstehenden Dienstleistungen der öffentlichen Bibliotheken und der Gemeinde- und Schulbibliotheken gewähren soll.

erlässt folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für die öffentlichen Bibliotheken, die Schulbibliotheken der obligatorischen Schule und die kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken im Kanton Freiburg (nachfolgend: die Bibliotheken).

² Die Kantons- und Universitätsbibliothek (KUB) ist von diesen Richtlinien ausgenommen.

Art. 2 Zweck und Ziel

¹ Diese Richtlinien basieren auf den Schweizer Richtlinien, an denen sich die Bibliotheken orientieren sollen.

² Sie legen die Kriterien für die Gewährung und die Modalitäten für die Berechnung der Subventionen des Staates Freiburg sowie die Kriterien für die Verteilung der Beiträge der Loterie Romande (LORO) fest.

³ Diese Richtlinien unterstützen die Bibliotheken darin, ein den Schweizer Richtlinien entsprechendes Niveau zu erreichen, und zwar in Bezug auf:

- a) die Strukturen und strategische Ausrichtung;
- b) das Personal;
- c) die Infrastruktur: Räumlichkeiten und Bibliothekssoftware;
- d) die Benutzung;
- e) das Angebot an Medien und digitalen Ressourcen;
- f) die Kultur- und Informationsvermittlung.

⁴ Die Bibliotheken werden darin unterstützt, sich in Netzwerken zu organisieren, um Ressourcen zu bündeln und Dienstleistungen effizienter zu gestalten.

Art. 3 Angestrebte Standards

Die angestrebten Standards sind in Anhang 1 beschrieben. Diese Darstellung der Schweizer Richtlinien, die Bestandteil der vorliegenden Richtlinien sind, ermöglicht es den Bibliotheken, ihre Entwicklung mittel- und langfristig auszurichten.

II. Begriffsbestimmungen

Art. 4 Öffentliche und kombinierte Gemeinde- und Schulbibliotheken

¹ Öffentliche Bibliotheken sind im Sinne der vorliegenden Richtlinien kulturelle Einrichtungen, die allen offenstehen. Sie erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Information, Bildung, Kulturvermittlung, Integration und Freizeitgestaltung.

² Öffentliche Bibliotheken bieten insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- a) Zugang zu Medien in analoger und digitaler Form sowie einer digitalisierten Infrastruktur (mindestens ein Online-Katalog und öffentliches WLAN);
- b) Wissensvermittlung zu Informationskompetenz (Informationssuche, kritische Analyse von Quellen und Inhalten);

-
- c) ein Kulturvermittlungsprogramm für alle Zielgruppen (namentlich für Kleinkinder bis Erwachsene, für kulturell und sprachlich heterogene Publikumsgruppen, für Menschen in besonderen Situationen);
 - d) ein öffentlicher, für alle zugänglicher Ort des Entdeckens und des Lernens, der Begegnung, der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und der Freizeitgestaltung («Dritter Ort»).

³ Die kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken bieten darüber hinaus auch Dienstleistungen für Schulen an.

Art. 5 Schulbibliotheken

¹ Schulbibliotheken sind im Sinne dieser Richtlinien Bibliotheken für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule. Als Partner der Schulen gelten sie als Bildungs- und Kultureinrichtungen.

² Die Schulbibliotheken erbringen Informations- und Bildungsdienstleistungen sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen. Sie tragen dazu bei, die Ziele der Lehrpläne zu erreichen und den sozialen Zusammenhalt zu fördern.

³ Die Schulbibliotheken bieten Folgendes an:

- a) Zugang zu Medien in analoger und digitaler Form sowie einer digitalisierten Infrastruktur (mindestens ein Online-Katalog und öffentliches WLAN);
- b) Module zur Vermittlung von Informationskompetenzen für Schülerinnen und Schüler: Informationssuche, kritische Analyse von Quellen und Inhalten;
- c) Aktivitäten zur Förderung des Lesens und der Literatur;
- d) Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, insbesondere im Bereich der Kulturvermittlung im schulischen Umfeld und der digitalen Bildung;
- e) ein Ort zum Arbeiten und selbstständigen Lernen, für Entdeckungen und Begegnungen.

III. Jährliche Beiträge der LORO

Art. 6 Gesuch um jährlichen Beitrag

¹ Die Vereinigung der Freiburger Bibliotheken (BiblioFR) beantragt bei der LORO jährlich einen Beitrag zur Unterstützung der Anschaffung von Büchern und anderen Medien durch die öffentlichen Bibliotheken sowie einen Beitrag für gemeinsame Kulturvermittlungsprojekte.

Art. 7 Verteilung des Beitrags für den Medienerwerb

¹ Der Beitrag der LORO wird von BiblioFR auf die Bibliotheken verteilt. Um einen jährlichen Beitrag zu erhalten, muss eine Bibliothek:

- a) weitgehend aus öffentlichen und halböffentlichen Mitteln finanziert werden;
- b) neutral sein, insbesondere in politischer und religiöser Hinsicht;
- c) ihre Aufgaben und Ziele klar festlegen, wobei sie sich an den Leitlinien für öffentliche Bibliotheken, Schulbibliotheken und kombinierte Gemeinde- und Schulbibliotheken orientiert (Anhang 1);
- d) jedes Jahr einen von BiblioFR in Zusammenarbeit mit der Koordinatorin oder dem Koordinator Öffentliche Bibliotheken bei der KUB erstellten Fragebogen vollständig ausfüllen und ihn mit den verlangten Anhängen fristgerecht zurücksenden.

² Unter Vorbehalt des von der LORO gewährten Betrags entspricht der jährliche Beitrag pro Bibliothek maximal 40% der jährlichen Ausgaben für den Erwerb neuer Bücher und anderer Medien (ohne Ausrüstungsmaterial), darf aber nicht mehr als 7000 Franken betragen. Gegebenenfalls werden die jährlichen Beiträge durch proportionale Kürzung an den verfügbaren Gesamtbetrag angepasst.

Art. 8 Unterstützung für Kulturvermittlungsaktivitäten

¹ Um die Bibliotheken bei ihren Aktivitäten im Bereich der Kulturvermittlung zu unterstützen, beantragt BiblioFR jedes Jahr eine finanzielle Unterstützung für gemeinsame Projekte wie das BiblioWeekend, den Vorlesewettbewerb Lecture Académie, das Projekt Buchstart usw.

² Für jedes Projekt legt BiblioFR eine Beschreibung mit den Zielen, der Zielgruppe, den Aktivitäten sowie ein Budget vor und beantragt bei LORO eine Kostenbeteiligung an einen Teil der Ausgaben.

IV. Subventionen des Staates Freiburg für die Weiterbildung

Art. 9 Förderung der Weiterbildung

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) fördert über ihr Amt für Kultur die für die Entwicklung der Bibliotheken unerlässliche Weiterbildung des Bibliothekspersonals.

Art. 10 Voraussetzungen

¹ Eine Subvention kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Bibliothek gewährt werden, die/der:

- a) einen Kurs besucht, der von Bibliosuisse, Biblioromandie, Bibliomedia, dem Schweizerischen Institut für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM) oder von einer kantonalen Fachstelle für Bibliotheken organisiert wird;
- b) ein *CAS Bibliothecaire en milieu scolaire* (Bibliothekspädagogik) an der Pädagogischen Hochschule HEP VD absolviert;
- c) alle anderen Kurse besucht, die für den Betrieb der Bibliothek als relevant erachtet werden, ausser denen, die von BiblioFR organisiert werden.

² Der Vereinigung BiblioFR kann ein Beitrag an die tatsächlichen Ausgaben für die von ihr organisierten Weiterbildungskurse gewährt werden.

Art. 11 Modalitäten

¹ Das Subventionsgesuch muss über das Online-Formular des Amts für Kultur bei der KUB eingereicht werden, entweder von der betreffenden Bibliothek zugunsten ihrer oder ihres Angestellten oder von BiblioFR.

² Die Koordinatorin oder der Koordinator Öffentliche Bibliotheken bei der KUB prüft das Gesuch und gibt dem Amt für Kultur ihre Stellungnahme ab, das den Entscheid trifft. Gemäss Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes über kulturelle Angelegenheiten kann gegen einen Entscheid Beschwerde eingelegt werden.

Art. 12 Subvention

¹ Vorbehaltlich der verfügbaren Mittel entspricht der Beitrag:

- 80% der Teilnahmegebühr für einen ein- bis dreitägigen Kurs;
- 40% der Teilnahmegebühr für längere Kurse (z.B. ein CAS).

² Ausgaben für Transport und Verpflegung werden nicht subventioniert.

³ Bei längeren Kursen (z.B. CAS) wird erwartet, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer während mindestens 3 Jahren in einer Freiburger Bibliothek weiterarbeitet. Ansonsten muss die Nutzniesserin/der Nutzniesser den Subventionsbeitrag anteilmässig rückerstatten.

⁴ Je nach verfügbaren Mitteln pro Jahr kann eine Obergrenze des Subventionsbetrags festgelegt werden.

⁵ Bei Gesuchen von BiblioFR entspricht die Finanzhilfe 40% der tatsächlichen Kosten für die organisierten Kurse.

V. Subventionen des Staates Freiburg zur Unterstützung von Projekten

Art. 13 Unterstützung von Projekten

Der Staat Freiburg kann über sein Amt für Kultur und dessen KUB zielgerichtete und zeitlich begrenzte Projekte unterstützen, indem er einer Bibliothek oder einer Gruppe von Partnerbibliotheken, von denen eine die Projektverantwortung übernimmt, und der Vereinigung BiblioFR auf deren Ersuchen hin Subventionen gewährt.

Art. 14 Voraussetzungen

¹ Die Subventionen des Staates Freiburg werden vorrangig für Projekte gewährt, die sich durch das Bestreben nach Zusammenarbeit, Zusammenlegung von Ressourcen oder Vernetzung auszeichnen, wie:

- a) Projekte zur Vernetzung von Online-Katalogen;
- b) Projekte zum Teilen von Medienbeständen, Erwerbungen sowie der Katalogisierung oder Projekte, die der Mobilität der Benutzerinnen und Benutzer entgegenkommen;
- c) gemeinsame Projekte für Veranstaltungen und Angebote für die Öffentlichkeit oder die Schulen;
- d) innovative, gemeinsam entwickelte Projekte, die Bibliotheken als attraktive soziale und kulturelle Orte positionieren.

² Es können auch Projekte unterstützt werden, die es den Bibliotheken ermöglichen, die Standards in Bezug auf ihre Aufgabe als «Dritter Ort» zu erreichen (insbesondere Neugestaltungsprojekte, Projekte zur Erweiterung der Öffnungszeiten oder Ähnliches).

Art. 15 Modalitäten

¹ Das Subventionsgesuch muss über das Online-Formular bei der KUB eingereicht werden. Das Dossier enthält einen Projektbeschrieb, einen Zeitplan, ein Budget, einen Finanzierungsplan sowie eine Absichtserklärung über die Unterstützung durch die beteiligten Gemeinden oder durch den zuständigen Rechtsträger.

² Zusätzlich zu den in Artikel 7 Abs. 1 Bst. a bis c festgelegten Kriterien werden der Anteil der Gemeinden und die Höhe der beim Staat Freiburg beantragten Subvention in den Kosten und im Betrieb des Projekts hervorgehoben. Naturalleistungen sind in der Berechnung nicht enthalten.

³ Die Frist für das Einreichen der Projekte ist der 15. Juni. Die Entscheidung wird von der BKAD auf Antrag ihres Amtes für Kultur und auf Vorschlag einer Kommission getroffen, die sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der KUB-Direktion, der Koordinatorin oder dem Koordinator Öffentliche Bibliotheken bei der KUB und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ämter für obligatorischen Unterricht zusammensetzt. Gemäss Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes über kulturelle Angelegenheiten kann gegen einen Entscheid Beschwerde eingelegt werden.

Art. 16 Subvention

¹ Der Beitrag des Staates Freiburg kann bis zu 50% der Kosten betragen, maximal jedoch 20'000 Franken pro Projekt und Jahr. Bei einem Projekt zur Entwicklung von Konzepten oder Modellen, die dem gesamten Bibliotheksnetz zur Verfügung gestellt werden können, kann der Staat Freiburg das Projekt bis zu 80% der Kosten und bis zu maximal 20'000 pro Projekt und Jahr finanzieren.

VI Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. März 2013 zu den allgemein öffentlichen Bibliotheken.

² Sie treten am in Kraft. 02.04.2025



Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin

Anhänge

- Leitlinien für die öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken und kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken im Kanton Freiburg vom 1. Juni 2022 (Stand am 9. März 2025)
- Unterstützung für die öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken und kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken im Kanton Freiburg vom 1. Juni 2022.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la Culture SeCu
Amt für Kultur KA

Bibliothèque cantonale et universitaire BCU
Kantons- und Universitätsbibliothek KUB

Rue de la Carrière 22, 1701 Fribourg

T +41 26 305 13 33, F +41 26 305 13 78
www.fr.ch/bcuf

ANHANG 1

Leitlinien für die öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken und kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken im Kanton Freiburg vom 1. Juni 2022¹ (Stand am 9. März 2025)

a) Definitionen

Öffentliche und kombinierte Gemeinde- und Schulbibliotheken

Öffentliche Bibliotheken sind im Sinne der vorliegenden Richtlinien kulturelle Einrichtungen, die allen offenstehen. Sie erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Information, Bildung, Kulturvermittlung, Integration und Freizeitgestaltung.

Öffentliche Bibliotheken bieten insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- a) Zugang zu Medien in analoger und digitaler Form sowie einer digitalisierten Infrastruktur (mindestens ein Online-Katalog und öffentliches WLAN);
- b) Wissensvermittlung zu Informationskompetenz (Informationssuche, kritische Analyse von Quellen und Inhalten);
- c) ein Kulturvermittlungsprogramm für alle Zielgruppen (namentlich für Kleinkinder bis Erwachsene, für kulturell und sprachlich heterogene Publikumsgruppen, für Menschen in besonderen Situationen);
- d) einen öffentlichen, für alle zugänglichen Ort des Entdeckens und des Lernens, der Begegnung, der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und der Freizeitgestaltung («Dritter Ort»).

Die kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken bieten darüber hinaus auch Dienstleistungen für Schulen an.

Schulbibliotheken

Schulbibliotheken sind im Sinne dieser Richtlinien Bibliotheken für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule. In Partnerschaft mit den Schulen gelten sie diesen als Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Die Schulbibliotheken erbringen Informations- und Bildungsdienstleistungen sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen. Sie tragen dazu bei, die Ziele der Lehrpläne zu erreichen und den sozialen Zusammenhalt zu fördern.

¹ Diese Leitlinien stützen sich auf die «Richtlinien Öffentliche Bibliotheken», herausgegeben von Bibliosuisse im Jahr 2020, und die «Richtlinien für Schulbibliotheken», herausgegeben von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) im Jahr 2014. In einzelnen Bereichen wurden auch die Empfehlungen und Normen für Schulbibliotheken des Kantons Waadt aus dem Jahr 2017 (« Recommandations et normes pour les bibliothèques scolaires », éditées en 2017 par le département de la formation, de la jeunesse et de la culture (DFJC) de l'Etat de Vaud) beigezogen.

Die Schulbibliotheken bieten Folgendes an:

- a) Zugang zu Medien in analoger und digitaler Form sowie einer digitalisierten Infrastruktur (mindestens ein Online-Katalog und öffentliches WLAN);
- b) Module zur Vermittlung von Informationskompetenzen für Schülerinnen und Schüler: Informationssuche, kritische Analyse von Quellen und Inhalten;
- c) Aktivitäten zur Förderung des Lesens und der Literatur;
- d) Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, insbesondere im Bereich der Kulturvermittlung im schulischen Umfeld und der digitalen Bildung;
- e) ein Ort zum Arbeiten und selbstständigen Lernen, für Entdeckungen und Begegnungen.

b) Strukturen und strategische Ausrichtung

Trägerschaft

Die Bibliothek wird in der Regel von einer oder mehreren Gemeinde(n) oder einem Gemeindeverband getragen.

Eine öffentliche Bibliothek oder eine kombinierte Gemeinde- und Schulbibliothek kann auch von einem privaten Verein getragen werden, der mit öffentlichen Geldern unterstützt wird.

Eine Schulbibliothek kann von einer Gemeindebibliothek betrieben werden (als Filiale oder Partnerbibliothek), oder integrativer Bestandteil einer Schule sein.

Die Trägerschaft garantiert den reibungslosen Betrieb der Bibliothek und deren Finanzierung, und entscheidet über ihre Organisationsstruktur und ihr Aufsichtsorgan. Dessen Funktion kann von zuständigen Gemeinderätinnen und -räten oder einer Kommission bestehend aus Vertretenden der Behörden und der Kundschaft ausgeübt werden. Im Fall einer Schulbibliothek oder kombinierten Gemeinde- und Schulbibliothek kann eine Vertretung der Schulbehörde ebenfalls dem Aufsichtsorgan angehören.

Das Aufsichtsorgan kümmert sich in Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung um die Strategie der Bibliothek sowie um die Kontrolle deren Umsetzung.

Die Organisation ist in einem Organigramm festgehalten, das allen beteiligten Parteien zugänglich ist.

Mehrere Bibliotheken können derselben Trägerschaft angehören, z.B. einem Gemeindeverband, und in einem Netzwerk organisiert sein.

Strategische Ausrichtung

Die Strategie der Bibliothek ist die zentrale Richtlinie für die Orientierung und Entwicklung der Bibliothek. Die zentralen Werte der Bibliothek werden in einer Charta festgehalten, die ihre Mission, ihr Angebot und ihre Dienstleistungen für die Bevölkerung und/oder die Schulgemeinschaft ihres Einzugsgebiets darstellt.

Im Falle einer Schulbibliothek oder kombinierten Gemeinde- und Schulbibliothek kann ein schulischer Auftrag (z.B. in Form einer Leistungsvereinbarung) die Leistungen und Verpflichtungen der Beteiligten (Bibliothek und Schule) festhalten.

c) Das Personal

Personalbedarf einer öffentlichen Bibliothek

Einwohnerzahl	Notwendige Stellenprozente
bis 2500	50%
bis 5000	70-100%
bis 10'000	150-300%
mehr als 10'000	> 300%

Personalbedarf für Schulbibliotheken

Im Fall einer Schulbibliothek hängt der Personalbedarf von den Leistungen ab, die die Bibliothek gemäss ihrer Strategie und ihres Auftrags erbringen soll. Um den Personalbedarf zu errechnen, kann die im Kanton Waadt geltende Norm für Schulbibliotheken als Richtgrösse verwendet werden: ein VZÄ für 1000 Schülerinnen und Schüler, u.a. zur Durchführung von fünf Animationen (Dauer: eine Lektion) pro Klasse und pro Schuljahr. Im Fall einer kombinierten Gemeinde- und Schulbibliothek ist es notwendig, zu den bestehenden Stellenprozenten für die öffentliche Bibliothek je nach definiertem schulischem Auftrag weitere Arbeitszeit einzuberechnen.

Bezahltes Personal

Es muss klar definiert werden, welche Leistungen das bezahlte Personal zu erbringen hat. Die Trägerschaft bestimmt die Aufgaben der Angestellten mittels eines Pflichtenhefts, das die Strategie der Bibliothek berücksichtigt.

Es wird empfohlen, die Personen mit einem Mindestbeschäftigungsgrad von 40% mit einem unbefristeten Vertrag anzustellen, inkl. Pensionskasse und 13. Monatslohn.

Freiwillige

Freiwillige Mitarbeitende sind in der Bibliothek für ergänzende Aufgaben willkommen. Bibliothekarische Facharbeit sollte aber von bezahltem Personal ausgeführt werden.

Qualifizierung des Personals

Die vielfältigen Aufgaben einer Bibliothek setzen gut ausgebildetes Personal voraus, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen.

Unabhängig von der Grösse der Bibliothek ist zu empfehlen, dass die Trägerschaft qualifiziertes Personal einstellt, das bereit ist, die ständigen Herausforderungen, auch im digitalen Bereich, anzunehmen.

Damit die bibliothekarischen Aufgaben (Erwerbung, Katalogisierung und Ausrüstung der analogen Medien, Entwicklung des digitalen Angebots und Vermittlung von Informationskompetenz) erfüllt werden, gehört mindestens eine Person mit einer anerkannten bibliothekarischen Ausbildung zum Team. Im Fall einer kombinierten Gemeinde- und Schulbibliothek oder einer Schulbibliothek verfügen Personen im Team auch über pädagogisch-didaktische Kompetenzen.

Falls dies nicht erfüllt ist, sollen die Angestellten kurz- und mittelfristig

- an Weiterbildungskursen teilnehmen, um bibliothekarische Kompetenzen zu erwerben und aufzufrischen;
- über eine Zertifizierung ihrer fachlichen Kompetenzen verfügen, die sie mithilfe von Weiterbildungen und beruflicher Erfahrung erworben haben;

- ermutigt werden, eine bibliothekarische Ausbildung zu machen (EFZ Information&Dokumentation gemäss Artikel 32, Bachelor Information Science an der Fachhochschule Genf oder Graubünden, oder als gleichwertig erachtete Ausbildung).

Die Teilnahme an einem Bibliotheksverbund kann Qualifikationsdefizite ausgleichen.

Weiterbildung

Individuelle Weiterbildung ist unerlässlich; sie muss regelmässig erfolgen und von der Bibliotheksleitung gefördert werden. Weiterbildungskurse sollen als Arbeitszeit angerechnet werden.

Vorschlag für die Umsetzung:

Einwohnerzahl	Empfohlene Weiterbildungszeit (im Minimum)
bis 2500	1 Tag (oder 8h) pro Jahr für das gesamte Team
2500-5000	1.5 Tag (oder 12h) pro Jahr für das gesamte Team
5000-10'000	2 Tage (oder 16h) pro Jahr für das gesamte Team
mehr als 10'000	mehr als 2 Tage (>16h) pro Jahr für das gesamte Team

d) Infrastruktur: Räumlichkeiten und Bibliothekssoftware

Fläche einer öffentlichen Bibliothek

Einwohnerzahl	Notwendige Fläche
bis 2500	125 m ²
bis 5000	225 m ²
bis 10'000	400 m ²
mehr als 10'000	> 400 m ²

Fläche einer Schulbibliothek

Anzahl Schülerinnen und Schüler	Empfohlene Fläche
bis 250	80-100 m ²
500	190 m ²
1000	295 m ²

Eine kombinierte Gemeinde- und Schulbibliothek verfügt über mindestens 75 m² mehr als eine öffentliche Bibliothek, um Leistungen für die Schule, insbesondere Animationen, zu gewährleisten. In diesem Fall ist es nicht nötig, die empfohlene Fläche einer Schulbibliothek zu addieren. Idealerweise findet man einen Mittelweg, dies auch gemäss den Bedürfnissen der schulischen Zielgruppen.

Organisation des Innenbereichs

- Freier Zugang zu den Medien
- Lese- und Lerngelegenheiten

- Genügend Raum für Kulturvermittlung
- Für die **Schulbibliothek**: genügend Raum für Animationen und Klassenbesuche
- Arbeitsplätze mit Computer oder Tablets mit Internetzugang
- Öffentliches WLAN

Bibliotheksoftware

- Online-Katalog für die Kundschaft sowie die Schüler- und Lehrerschaft
- Katalogdatenübernahme (z.B. über SBD), um das Katalogisieren zu vereinfachen und zusätzliche Ressourcen für anderes zu schaffen

Öffentlichen Bibliotheken, vor allem mit Einzugsgebiet von weniger als 5000 Einwohnern, wird empfohlen, sich mit einer oder mehreren Bibliotheken der Region zu einem Katalogverbund zusammenzuschliessen.

Schulbibliotheken, die nicht über eine professionelle Infrastruktur verfügen, wird ebenfalls empfohlen, sich mit einer oder mehreren öffentlichen Bibliotheken oder Schulbibliotheken der Region oder des Bezirks zu einem gemeinsamen Katalogverbund zusammenzuschliessen.

Die Vorteile der Bildung eines zentralen Verbunds zur Nutzung eines gemeinsamen Bibliothekssystems sind folgende:

- Die Daten werden in einer einzigen Datenbank gespeichert, wodurch die Katalogisierung gemeinsam genutzt werden kann;
- Benutzende verwenden nur eine einzige Schnittstelle für Katalogrecherchen und Bestellungen. Im Idealfall sind sie in Besitz einer gemeinsamen Kundenkarte;
- Es ergeben sich Synergien bei Kosten der Software;
- Bestimmte fachliche Kompetenzen können gegenseitig eingesetzt werden.

Langfristig sollten sich die regionalen Verbünde zusammenschliessen, mit dem Ziel, einen kantonalen Verbund mit einem einheitlichen Katalog zu schaffen.

e) Benutzung

Ausleihe

- Freihandbibliothek
- Selbstausleihe wird empfohlen (mittels RFID-Technologie)

Benutzerkarte, Abonnemente

Es wird empfohlen, Kinder und Jugendlichen ein Gratis-Abonnement zur Verfügung zu stellen; wenn möglich auch Erwachsenen.

Bei **kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken** sowie **Schulbibliotheken** muss die Benutzung der Bibliothek im Rahmen der Schule kostenlos sein (gemäss Schulgesetz).

Öffnungszeiten

Einwohnerzahl	Empfohlene Öffnungszeiten
bis 2500	12h / 4 Tage
bis 5000	18h / 5 Tage
bis 10'000	30h / 6 Tage
mehr als 10'000	40h / 6 Tage

Im Fall einer **öffentlichen Bibliothek** kann die Einrichtung einer «Open Library» (= Bibliothek ohne Personal) während eines Teils des Tages eine interessante Massnahme

sein. Die Open Library ermöglicht der Bevölkerung einen individualisierten Zugang während erweiterter Öffnungszeiten.

Im Fall einer **Schulbibliothek** entsprechen die Öffnungszeiten den Schulzeiten, so dass sowohl Klassen als auch einzelne Schülerinnen und Schüler die Bibliothek nutzen können. Es ist möglich, die Öffnung der Bibliothek gemäss Terminabsprachen zu organisieren.

Es wird empfohlen, die Bibliothek für Lehrpersonen und ihre Klassen auch in Abwesenheit der Bibliothekarin oder des Bibliothekars zugänglich zu machen.

f) Angebot an Medien und digitalen Ressourcen

Medienbestände

Die Medien der Bibliothek werden entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Schule (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen) angeschafft.

Es ist möglich, dass eine öffentliche Bibliothek nur für Kinder und Jugendliche bestimmt ist.

Die Anzahl der analogen Medien entspricht etwa x1,5 pro Einwohner. Für die **Schulbibliothek** zählt man 10-12 Medien pro Schüler.

Es ist auch empfohlen, die Anzahl Medien der Grösse der vorhandenen Räumlichkeiten anzupassen. Die Bestände sollten idealerweise nicht auf Bereiche übergreifen, die für die Vermittlung vorgesehen sind, oder den Komfort der Benutzung beeinträchtigen.

Es ist nicht nötig, dass die Bibliothek alle Medien selber besitzt. Das Ausleihen von Medien, insbesondere in verschiedenen Sprachen, bei Bibliomedia und LivrEchange ist sehr erwünscht. Zusätzlich können Bibliotheken, die sich nicht in der Nähe der KUB befinden, die Gratis-Fernleihe nutzen.

Bücherspenden sind sinnvoll, sofern deren Zustand und Qualität die Aufnahme in den Bibliotheksbestand erlauben.

Anzahl Medien der öffentlichen Bibliothek

Einwohnerzahl	Anzahl analoge Medien
2500	3750 – max. 5000
5000	7500 – max. 10'000
10'000	15'000 – max. 20'000
mehr als 10'000	> 15'000

Anzahl Medien der Schulbibliothek

Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl analoge Medien
200	2400
300	3600
500	5000
1000	10'000

Im Fall einer **kombinierten Gemeinde- und Schulbibliothek** wird empfohlen, sich bei der Anzahl Medien sowohl an der Einwohnerzahl als auch an der Schülerzahl zu orientieren, diese Zahlen aber nicht zu addieren. Idealerweise wird ein Mittelweg gefunden, der sich nach den Bedürfnissen aller Nutzenden richtet.

Bestand:

- Belletristik, Sachbücher, Zeitschriften und Zeitungen

- Jährliche Bestandeserneuerung: 10% der analogen Medien
- Zugang zu digitalen Ressourcen, z.B.
 - o FReBOOKS
 - o DibiBE
 - o E-bibliomedia
- Zugang zu digitalen Ressourcen für Kinder und Jugendliche.
- Im Fall einer Schulbibliothek entspricht der Medienbestand den Zielen des Westschweizer Lehrplans (PER) bzw. dem Lehrplan 21 der obligatorischen Schule, einschliesslich seiner Anforderungen in Hinblick auf das Lesen zum Vergnügen. Insbesondere ist es wichtig, in Zukunft auch digitale Medien für Kinder und Jugendliche als pädagogische Ressourcen in die Schulbibliothek zu integrieren.

Es wird empfohlen, sich einem regionalen Verbund einer oder mehrerer öffentlicher Bibliotheken anzuschliessen, damit man Bestände, z.B. Manga-Serien, zirkulieren lassen kann.

g) Kultur- und Informationsvermittlung

Öffentliche Bibliothek: Vermittlungsangebote

Die Bibliothek organisiert Animationen und Veranstaltungen, um die Bibliothek zu einem Ort der Begegnung, der Kultur und der Bildung innerhalb der Gemeinde oder der Region zu machen.

- o Animationen für Kinder oder generationsübergreifend
- o Aktivitäten zur Unterstützung von Eltern mit Vorschulkindern
- o interkulturelle Aktivitäten, die die Integration und den sozialen Zusammenhalt stärken
- o Dienstleistungen zugunsten des lebenslangen Lernens
- o Vermittlung namentlich der Informationskompetenz (Informationssuche, kritische Analyse von Quellen und Inhalten, Unterstützung bei der Benutzung digitaler Medien usw.) sowie Leseförderungsangebote
- o Vorträge, Diskussionen, Lesungen
- o Führungen
- o Ausstellungen
- o «Kaffeerunden»
- Die Partizipation der Kundinnen und Kunden an der Organisation von Veranstaltungen fördern
- Mit anderen Bibliotheken des Kantons zusammenarbeiten
- In Partnerschaft mit Dienstleistern und Vereinen vor Ort arbeiten

Schulbibliothek: Klassenbesuche und andere Animationen

Klassenbesuche

- 2 bis 6 (oder mehr) Besuche pro Klasse pro Jahr organisieren.
 - > Gemäss Vereinbarung zwischen Bibliothek und Schule (s. Abschnitt b) können diese Besuche obligatorisch sein.
- Wenn möglich Klassenbesuche mit Animation anbieten. Diese werden von der Bibliothekarin/dem Bibliothekar oder der Lehrperson durchgeführt.
 - > Animationen zur Förderung des Lesens und der Literatur
 - > Animationen zur Entwicklung von Informationskompetenzen

(Dokumentationsrecherche, Internetrecherche, kritische Analyse usw.)

> Spielerische Animationen zur Entwicklung von digitalen Kompetenzen (mit analoger und digitaler Kinder- und Jugendliteratur arbeiten, digitale Spiele und Apps kreativ nutzen usw.)

> Animationen in Verbindung mit den im Unterricht behandelten Themen

Weitere Aktivitäten:

- Verschiedene Projekte wie Leseclubs, Ausstellungen, Geschichtenstunden, Einladung eines Autors oder einer Autorin usw.
- Projekte, die Digitales miteinbeziehen (kreative und spielerische Apps, Roboter usw.)
- Projekte, die die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler einbeziehen (Auswahl und Kauf von Büchern, Dekorationen und Ausstellungen, Werbung für die Bibliothek usw.)
- Interaktive Projekte, die von Schülerinnen und Schülern initiiert werden.

Es wird empfohlen, die Bibliothek den Lehrpersonen und Klassen auch in Abwesenheit der Bibliothekarinnen und Bibliothekaren zugänglich zu machen, damit sie die Bibliothek als Arbeits- Lese- und Animationsort benutzen können.

Die Selbstausleihe für Lehrpersonen wird ebenfalls empfohlen.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la Culture SeCu
Amt für Kultur KA

Bibliothèque cantonale et universitaire BCU
Kantons- und Universitätsbibliothek KUB

Rue de la Carrière 22, 1701 Fribourg

T +41 26 305 13 33, F +41 26 305 13 78
www.fr.ch/bcuf

ANHANG 2

Unterstützung für die öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken und kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken im Kanton Freiburg

Die Koordination der Bibliotheken bei der Kantons- und Universitätsbibliothek KUB stellt in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Freiburger Bibliotheken BiblioFR folgende Hilfen zur Verfügung:

- Nützliche Dokumente wie
 - o Vorlagen für Organigramme;
 - o Vorlagen für eine Charta (Darstellung der Bibliotheksstrategie);
 - o Vorlagen für Vereinbarungen, die Leistungen und Verpflichtungen der Beteiligten festhalten (Bibliothek, Gemeinde, Schule);
 - o Vorlagen für Pflichtenhefte;
 - o Budgetvorlagen;
 - o Formen von Zusammenarbeit zwischen Bibliothek und Schule;
 - o Vorlagen für Spiralcurricula schulischer Animationen;
- Tools für Umfeldanalysen;
- Best Practice-Beispiele;
- Unterstützung in der Kommunikation; Argumentarien zugunsten von Bibliotheken;
- Kontaktaufnahmen mit Gemeinden oder Schulen sowie Teilnahme an Sitzungen;
- Begleitung von Projekten, die vom Kanton subventioniert werden (sollen);
- Beratung und Hilfestellungen bei der Vorbereitung der Gesuche;
- Weitere Unterstützung auf Nachfrage und unter Beteiligung der Bibliotheken und Gemeinden.

01.06.2022